

## **Verordnung der Gemeinde Farchant über Hauptskiwanderwege**

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes —LStVG— in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.II.74 (GVBl S.753, ber. S.814) erläßt die Gemeinde Farchant folgende durch das Landratsamt Garmisch—Partenkirchen am 24.01.1977 (Nr. II/2-0281/1 ) genehmigte Verordnung:

### **§1 Hauptskiwanderwege**

1. Zum Hauptskiwanderweg wird erklärt:

Nr. 1

Beginn: Föhrenheide

Ende : Föhrenheide

Länge : 6 km ( 3 km)

2. Der Verlauf des Hauptskiwanderweges ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt M 1:25 000 (Anlage) der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§2 Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung des Hauptskiwanderweges erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 30.9.1974(GVB1 5.562)

### **§3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf dem in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind

1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für den der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis der Gemeinde aufhält;
2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen läßt;
3. Zur Zeit des Sportbetriebes mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach § 5 der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 30.9.1974 (GVB1 S.562) gekennzeichnet ist;
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, daß Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer verhütet werden können.

(2) Gemäß Art. 24 Abs.6 LStVG kann ferner mit Geldbuße belegt werden, wer als Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer

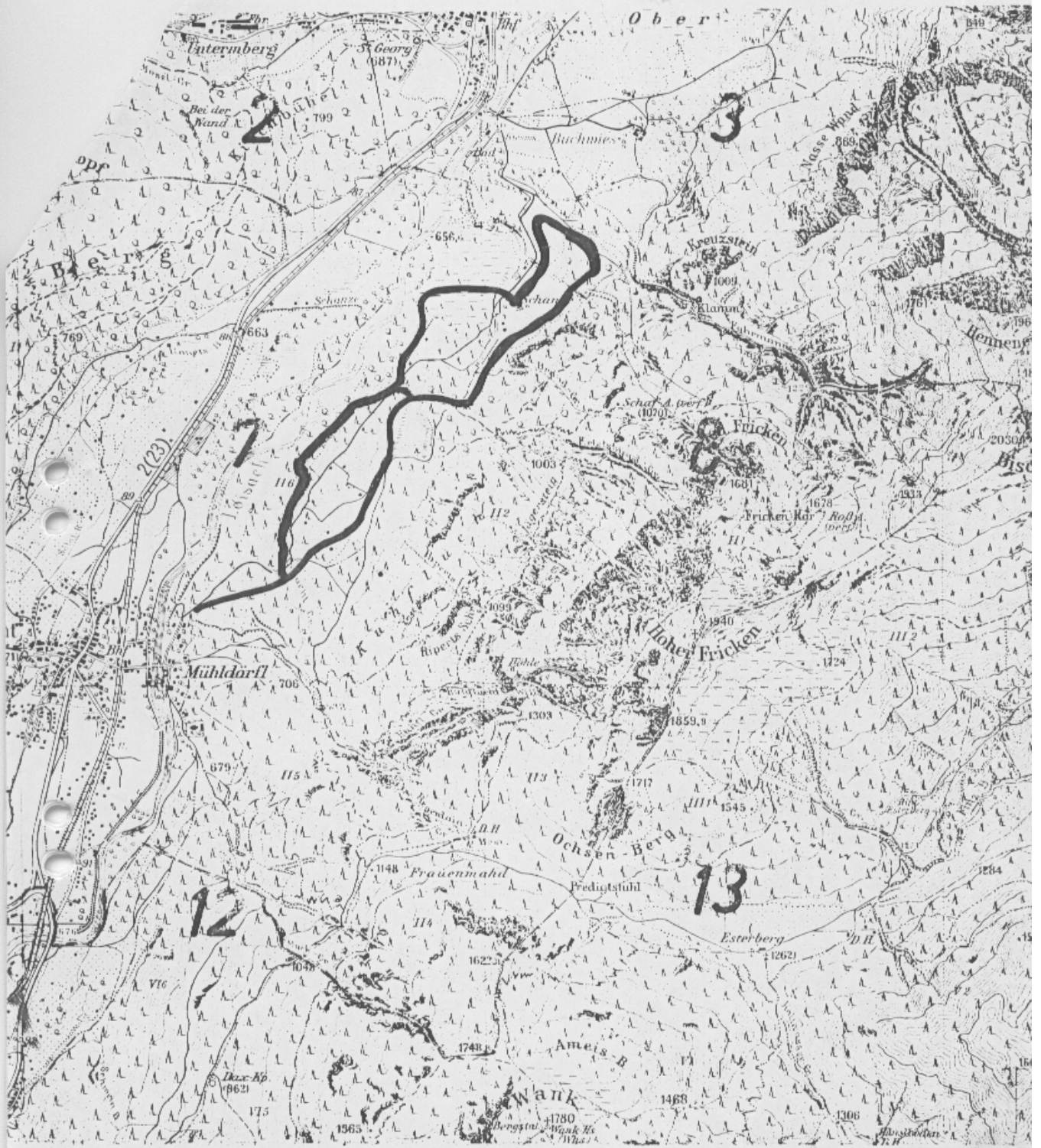
1. gegen eine auf Grund des Art.24 Abs.2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung der Gemeinde  
oder
2. gegen eine auf Grund des Art.24 Abs.3 Nr.1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet  
oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall der Feststellung seiner Person oder der Art seiner Beteiligung entzieht.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Farchant, den 07.02.1977  
Gemeinde Farchant

- L i d l  
1.Bürgermeister



Maßstab 1:25000